

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen



HERZOG[®]
Flechtmaschinen

PATENTE IDEEN SEIT 1861

Für sämtliche Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge gelten die nachstehenden Bedingungen; sie werden spätestens durch die vorbehaltlose Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen als allein maßgeblich vereinbart. Kommt eine Bedingung nicht zur Anwendung, so werden dadurch die übrigen nicht hinfällig.

I. Angebot und Abschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Abschluß erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die für Art und Umfang der Lieferung maßgebend ist.
2. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einmal erteilte Bestellungen sind unwiderruflich und unkündbar.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verpackung; zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft, den Restbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind wir zur Geltendmachung banküblicher Zinsen berechtigt.
3. Diskontfähige Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Diskont-, Bank- und Inkassospesen sowie Stempelgebühren sind kundenseitig zu erstatten.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

III. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
3. Teil-Lieferungen sind zulässig.

IV. Versand- und Gefahrübergang

1. Versand und Beförderung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des zufälligen Verlustes des Liefergegenstandes geht spätestens mit Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Besteller über. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe desselben verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VI. Gewährleistung

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir auf die Dauer von sechs Monaten (bei mehrschichtigem Betrieb: drei Monaten) ab Inbetriebnahme in der Weise, daß wir alle nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbaren oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigten Teile kostenlos ersetzen oder ausbessern nach unserer Wahl. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Haftung spätestens acht Monate nach Versandbereitschaft. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden

Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, nachlässige Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder -teilen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr längerer Betriebsunterbrechung oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere einen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VII. Rücktrittsrecht des Bestellers und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt für den Fall unseres Unvermögens.
2. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, sofern wir uns im Leistungsverzug befinden und eine uns gesetzte, ausreichende Nachfrist schuldhaft überschreiten.
3. Das gleiche Recht steht dem Besteller zu, sofern wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht früher, als bis der Mangel und unsere Haftung hierfür anerkannt oder nachgewiesen sind. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung durch uns.
4. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung; ferner auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sei es aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, Versäumnis etwaiger Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung. Dieser Haftungsausschluß gilt wiederum nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder leitender Angestellter.

VIII. Urheberrecht

1. An Abbildungen, Zeichnungen, technischen Tabellen oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben.
2. Die Abbildungen der Liefergegenstände in unseren Katalogen und Prospekten entsprechen der Ausführung zur Zeit der Herstellung der Abbildung. Änderungen können jederzeit von uns vorgenommen werden.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist beiderseits Oldenburg. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Oldenburg Gerichtsstand. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für Exportlieferungen gilt deutsches Recht und neueste Fassung Incoterms, ausgenommen das „Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ (Haager Übereinkommen vom 01. 07. 1964).

X. BDSG-Hinweis

Nach § 26 des Datenschutzgesetzes sind wir verpflichtet, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß wir Ihre Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des BDSG zulässig, in unserer Datenabteilung speichern.